



## Sitzungs-Vorlage

|                               |            |                     |                     |
|-------------------------------|------------|---------------------|---------------------|
| Amt / Aktenzeichen<br>II / 80 | öffentlich | Vorlage<br>2008/087 | Datum<br>19.05.2008 |
|-------------------------------|------------|---------------------|---------------------|

| BERATUNGSFOLGE    |            |     |                   |      |       |
|-------------------|------------|-----|-------------------|------|-------|
| Gremium           | Termin     | EST | Beratungsergebnis |      |       |
|                   |            |     | Ja                | Nein | Enth. |
| Betriebsausschuss | 05.06.2008 |     |                   |      |       |
| Gemeinderat       | 24.06.2008 |     |                   |      |       |

### Einführung einer getrennten Niederschlagwassergebühr

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Betriebsleitung wird beauftragt, mit den Arbeiten zur Einführung einer getrennten Niederschlagwassergebühr zu beginnen.

Auf die Einführung einer Grundgebühr für die sog. Vorhalteleistung wird verzichtet.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die Notwendigkeit zur Einführung einer getrennten Niederschlagwassergebühr stand bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes noch nicht fest. Es wird mit Kosten von rd. 15.000 € für externe Beratung und Unterstützung gerechnet. Die Mittel können im lfd. Wirtschaftsjahr bereitgestellt werden.

#### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ X ]

## **Sachdarstellung:**

Das Oberverwaltungsgericht NW hat mit Urteil vom 18.12.2007 festgestellt, dass eine Erhebung von Abwassergebühren, die sowohl die Schmutz- als auch die Niederschlagwasserbeseitigung erfassen, auf der Grundlage eines einheitlichen Frischwassermaßstabes rechtswidrig ist.

Da es sich um Landesrecht handelt, ist die Entscheidung insofern für alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen bindend.

Entsprechende Überlegungen zur Einführung einer getrennten Niederschlagwassergebühr hatte die Gemeinde Ostbevern bereits in den Jahren 2002 – 2004 angestellt und entsprechende Grundlegendaten erhoben.

Da die nächsten Gebührenbescheide über die Stadtwerke ETO GmbH & CO. KG bereits mit Wirkung ab 01.10.2008 verschickt werden müssen, sind verwaltungsseitig bereits erste Arbeiten angelaufen.

Wegen der Kürze der Zeit lassen sich nicht alle Arbeiten mit eigenem Personal durchführen. Insbesondere für die Aktualisierung des Datenbestandes und die für den Zeitraum Juni bis August vorgesehene Befragung der Grundstückseigentümer, ist externe Unterstützung auf Honorarbasis notwendig. Der Aufwand wird auf der Grundlage von durchschnittlich 20 Wochenstunden für ca. 7 Monate auf rd. 15.000 € geschätzt.

Da die Ergebnisse der Datenerhebung im Anschluss ausgewertet werden müssen und auf dieser Grundlage die Gebührenkalkulation ab dem 01.10.2008 noch erstellt werden muss, kann eine Beschlussvorlage bis September 2008 nicht garantiert werden. Zur Vermeidung weiterer Kosten, z. B. für einen weiteren Rechenlauf, sollte dieses aber versucht werden.

Auf die bisherigen Ergebnisse kann dabei zurück gegriffen werden. Es ist vorgesehen, die vorliegenden Daten im Wege der Selbstauskunft durch die Eigentümer bestätigen bzw. aktualisieren zu lassen. Grundstückseigentümer in Gebieten, die erst nach 2002 erschlossen wurden, erhalten erstmalig den Erhebungsbogen. Ihnen soll, wie seinerzeit bereits mit großem Erfolg praktiziert, eine persönliche Beratung – auch zu ökologischen Belangen - angeboten werden. Auch hierfür ist die Honorarkraft einzusetzen.

Entsprechende Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer sind in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ostbevern bereits verankert.

Abweichend vom bisherigen Verfahren ergeben sich derzeit rechtliche Fragen in Bezug auf die sog. Grundgebühr, die neben der Arbeitsgebühr (variable Kosten) die Fix- oder Vorhaltekosten nach einem gesonderten Maßstab abgelten soll. Derzeit tendiert z. B. das Verwaltungsgericht Düsseldorf dahin, auch für die Grundgebühr den Maßstab der bebauten und befestigten Grundstücksfläche anzusetzen. Das hätte zur Folge, dass die bebaute und befestigte Fläche sowohl bei der Grundgebühr als auch bei der Arbeitsgebühr zu Grunde liegt und die Teilgebühren sich nicht mehr

oder nur kaum von einander unterscheiden würden. Unter diesen Umständen macht die Grundgebühr dann keinen Sinn mehr, da insbesondere unbebaute Grundstücke, die die Vorhalteleistung gleichwohl in Anspruch nehmen, nicht mehr erfasst würden.

Die Betriebsleitung empfiehlt, in Absprache mit dem Städte- und Gemeindebund auf die Einführung einer Grundgebühr zunächst ganz zu verzichten. Nach Klärung der Rechtslage kann auf die Grundgebühr jederzeit wieder zurückgegriffen werden.

Finanzielle Einbußen sind damit nicht verbunden, da die fixen und variablen Kosten in diesem Fall in einer einheitlichen Niederschlagwassergebühr erfasst werden. Das Verfahren stellt sich somit zunächst sogar einfacher dar.

Auf Einzelheiten wird in der Sitzung eingegangen.

---

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter

---